

**Informationsblatt:  
Förderungen und Aufwandsersatz beim künftigen Einwegpfand  
Zwischenstand: 27. April 2022**

Bis 1.1.2025 wird ein Pfand auf Einweggetränkegebinde aus Kunststoff und Metall eingeführt. Dies ist bereits gesetzlich entschieden (§14c [Abfallwirtschaftsgesetz](#)).

Die Details werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz (BMK) geregelt sein, die voraussichtlich Anfang 2023 kundgemacht wird. Die Eckpunkte der Verordnung sollen bis Sommer 2022 mit den Stakeholdern der Getränkewirtschaft abgestimmt sein, im Herbst 2022 soll eine Begutachtung folgen.

Wir informieren in diesem Info-Blatt über den aktuellen Zwischenstand der laufenden Gespräche der Getränkewirtschaft mit dem Ministerium. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht rechtsverbindlich sind und sich bis zur Kundmachung der Verordnung Änderungen in alle Richtungen ergeben können! Bisher wurden noch keine fixen Entscheidungen zu Einzelfragen getroffen. Daher können wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt auch keine Empfehlungen zu betriebswirtschaftlichen Entscheidungen geben (z.B. Anschaffung eines Pfandautomaten, Antrag auf Automatenförderung, etc.). Dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Aktuell diskutiert die Getränkewirtschaft (Abfüller, Handel, Kammer/Verbände) folgende Themenkomplexe mit dem Ministerium:

### **1. Rücknahmepflicht?**

Diskutiert wird, ob kleine Verkaufsstellen (z.B. unter 200m<sup>2</sup> bzw. 400m<sup>2</sup>) von der gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgenommen sein sollen. Das Ministerium vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass alle Letztinverkehrbringer auch zur Rücknahme verpflichtet sein sollen, um für die Konsumenten Klarheit zu schaffen. Aus Sicht des Bundesgremiums werden auch kleine Händler in der Praxis im Interesse der Kundenbindung nicht darum herumkommen, Leergut zurückzunehmen. Vorrangig ist daher ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme am System mit einer angemessenen Handling Fee und einer praktikablen Abholung des Leerguts auch von kleinen Händlern. Eine fixe Entscheidung zur Frage der Rücknahmepflicht ist noch nicht gefallen. Wichtig ist festzuhalten, dass Leergut jedenfalls auch manuell zurückgenommen werden kann und dafür auch eine Handling Fee vorgesehen ist (siehe unten). Daher ist die Anschaffung eines Rücknahmeautomaten nicht verpflichtend. Jedes Unternehmen wird selbst entscheiden müssen, ob es sinnvoller ist, einen Automaten anzuschaffen oder manuell zurückzunehmen.

### **2. Aufwandsentschädigung für die Leergut-Rücknahme?**

Sowohl für die manuelle als auch die maschinelle Rücknahme soll eine sogenannte „Handling Fee“ pro Gebinde ausgezahlt werden. Die Höhe dieses Aufwandsatzes steht noch nicht fest, er soll sich aber an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren (z.B. Personalkosten, Abschreibung von Automaten und Umbauten, Finanzierungskosten für Automaten, Instandhaltungskosten, Verbrauchsmaterialien, IT & Datenaufbereitung, Platzbedarf, Energiekosten, etc.). Die Kriterien für die Berechnung der Handling Fee werden voraussichtlich in der Verordnung geregelt sein, die konkrete Höhe wird voraussichtlich von der künftigen Pfandgesellschaft festgelegt werden. Aufgrund des unterschiedlichen Aufwands werden vermutlich verschiedene „Handling Fees“ festgelegt werden, eine für die Rücknahme per Automat und eine für die manuelle Rücknahme.

### 3. Wie wirkt sich die Automatenförderung auf die Handling Fee aus?

Um eine Doppel-Förderung zu vermeiden wird diskutiert, ob jene Unternehmen, die eine Förderung für einen Rücknahmeautomaten erhalten (siehe Punkte 4.), für die Lebensdauer des Automaten eine geringere Handling Fee erhalten sollen. Im Ergebnis würde es dadurch zu einer weitgehenden Gleichbehandlung der Marktteilnehmer kommen:

- Entweder erhält man eine Automaten-Förderung und eine geringere Handling Fee für die Lebensdauer des ersten Automaten (dies wäre vergleichbar mit einem zinslosen Darlehen), oder
- man erhält keine Automaten-Förderung und dafür eine etwas höhere Handling Fee, um die Anschaffungs- und Finanzierungskosten für den Rücknahmeautomaten über den Lauf der Zeit zu amortisieren.

Welche Option für die individuellen Marktteilnehmer die beste sein wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Ungewissheit zur Höhe der Handling Fee und zur Art der Anrechnung der Förderung nicht sagen. Nicht zuletzt kommt es diesbezüglich auch auf die jeweils firmenindividuelle Situation (wie Liquidität, förderfähiger Betrag etc.) an.

### 4. Automatenförderung: Wird die Anschaffung gefördert?

Im Gegensatz zu den vorigen drei Punkten, ist die Förderung für die Rücknahmeautomaten bereits jetzt umgesetzt!

Betriebe, die sich dafür entscheiden, einen Rücknahmeautomaten anzuschaffen oder einen bestehenden zu adaptieren, können seit 4. April 2022 einen Antrag auf Förderung [online](#) stellen. Die Antragstellung ist bis Ende September 2024 möglich, wobei der Fördertopf mit 80 Mio. Euro gedeckelt ist. Von diesem Gesamtförderbudget sind 20 Mio. Euro für kleine Unternehmen reserviert.

Offen steht die Automatenförderung allen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, in denen mindestens 200 Getränkegebinde pro Tag verkauft werden. Die Automaten müssen gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich der zuverlässigen Erkennung und Entwertung der Pfandgebinde erfüllen. Montage und Installation zur Erst-Inbetriebnahme sind förderbar, Kosten für Zu- und Umbauten im Geschäftslokal jedoch nicht.

Die maximal förderungsfähigen Investitionskosten je Verkaufsstelle betragen bis 599 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche 35.000 €, von 600 bis 999 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche 50.000 € und ab 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche 70.000 €. Die konkrete Förderhöhe bestimmt sich nach der Größe des Geschäftslokals und der Art des Rücknahmeautomaten, kann bei kleinen Unternehmen aber bis zu 100% betragen!

Die wichtigsten Informationen zur Förderung, die zu beachtenden Schritte und Voraussetzungen findet man auf der Homepage des Förderabwicklers [Kommunalkredit Public Consulting](#) und auf der [Homepage des Bundesministeriums](#).

Bei Fragen helfen die MitarbeiterInnen der Kommunalkredit Public Consulting sehr gerne: Tel: +43 1 /31 6 31 748; E-Mail: [kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at](mailto:kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at)